

RECHTSHILFEFONDS DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN ZUR UNTERSTÜTZUNG BEI KONFLIKTEN IN AUFTRAGSVERGABEVERFAHREN

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin am 22. September 2016

Die Architektenkammer Berlin hat nach § 9 Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) u. a. die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren, bei Wettbewerben im Land Berlin mitzuwirken und darüber hinaus bei Grundsatzfragen des Vergabewesens, soweit sie Architektenleistungen betreffen, beratend mitzuwirken und die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten. Ausgehend davon möchte die Architektenkammer Berlin Kammermitglieder in bestimmten Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen. Diese bestimmten Vergabenachprüfungsverfahren dürfen nur solche sein, deren Ausgang von grundsätzlicher Bedeutung für Kammermitglieder sein könnte und damit zu mehr Rechtssicherheit führt. Der Erfolg eines solchen Nachprüfungsantrags zu Grundsatzfragen soll dann nicht daran scheitern, dass ein Kammermitglied nur wegen eigener fehlender finanzieller Möglichkeiten von der Durchsetzung seiner Rechte absieht.

Die nachfolgenden Regelungen gelten bis zu der Höhe, wie Mittel im jeweils laufenden Haushaltsplan eingestellt sind.

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Die finanzielle Unterstützung eines Kammermitglieds zur Finanzierung eines Vergabenachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer einschließlich des Rügeverfahrens setzt voraus, dass

- voraussichtlich mindestens eine Rechtsfrage in dem anvisierten Vergabenachprüfungsverfahren behandelt wird, welche die Berufsausübung gerade der Kammermitglieder betrifft, z. B. Eignungsanforderungen kleinerer oder junger Büroorganisationen, sachgerechte Referenzvorgaben, Gleichbehandlung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bieterschützende Regelungen aus den geltenden Verordnungen und Richtlinien;
- die Rüge erkennbar keine geringe Aussicht auf Erfolg hat;
- die Rüge erkennbar nicht konkrete Zuschlagsaussichten eines anderen Kammermitglieds vereitelt;
- auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags gegeben sind.

2. Formale Voraussetzungen

Das Kammermitglied muss einen Antrag in Textform bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin einreichen, aus dem sich folgendes ergibt:

- Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich der behauptete Verstoß gegen Vergaberecht und insbesondere die grundsätzliche Bedeutung für die Berufsausübung der Kammerangehörigen hervor geht;

- Beifügung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen sowie sonstiger Unterlagen, aus denen der beschriebene Sachverhalt sowie der Kontext ersichtlich ist, z. B. Verhandlungsprotokolle;
- Darstellung, warum die Zulässigkeit des Antrags gegeben ist;
- Darstellung, dass entstandene Fristen nicht verstrichen sind;
- Erklärung, dass eine finanzielle Unterstützung notwendig ist und in welcher Höhe diese konkret beantragt wird; wenn vorhanden unter Beifügung entsprechender Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge;
- Erklärung, dass eine von der Kammer erhaltene finanzielle Unterstützung allein für den beantragten Zweck verwendet wird (unter Angabe einer Kontoverbindung) sowie die Zusicherung, dass bei einem (teilweisen) Obsiegen die zurück erhaltenen Vergabekammer-/Gerichtsgebühren bzw. die gegenüber der gegnerischen Partei geltend gemachten Anwaltskosten bis zur Höhe des von der Architektenkammer Berlin gewährten Zuschusses an diese zurückgezahlt werden und
- Erklärung, dass eine von der Kammer erhaltene finanzielle Unterstützung zurück gezahlt wird, wenn die antragstellende Person mit der Vergabestelle einen Vergleich schließt und es in der Folge zu keiner Entscheidung hinsichtlich der zu prüfenden Rechtsfragen kommt;
- Erklärung, dass die Architektenkammer Berlin im Falle eines positiven Bescheids einer Förderung aus dem Rechtshilfefonds über den Verlauf und den Abschluss des Vergabenaachprüfungsverfahrens ständig auf dem Laufenden gehalten wird, z. B. durch zeitnahe Übermittlung der Schriftsätze aller Beteiligten des Verfahrens, der schriftlichen Hinweise der Vergabekammer und natürlich final durch Übermittlung der Entscheidung, welche die Architektenkammer Berlin im Deutschen Architektenblatt in anonymisierter Form veröffentlichen darf.

3. Verfahren

Für das weitere Verfahren nach Antragstellung gilt folgendes:

- Die Prüf- und Entscheidungsabläufe der Architektenkammer Berlin müssen nach Antragstellung schnell erfolgen. Hierfür wird ein Verfahrensweg festgelegt, der dies ermöglicht.
- Nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin erfolgt die unmittelbare Weiterleitung an das Referat Wettbewerb und Vergabe und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses Wettbewerb und Vergabe. Diese prüfen umgehend die formalen Voraussetzungen, und erstellen eine Erstbewertung mit Entscheidungsempfehlung für die Justitiarin oder den Justitiar und den Vorstand. Die Entscheidung zur Unterstützung des Verfahrens wird daraufhin zeitnah und durch Mehrheitsbeschluss eines Gremiums getroffen, dem das zuständige Vorstandsmitglied, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Architektenkammer Berlin, die zuständige Person im Fachbereich Wettbewerb und Vergabe, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses Wettbewerb und Vergabe und die Justitiarin oder der Justitiar angehören. Dieses Votum wird durch den Vorstand im Umlaufverfahren bestätigt und in der nächsten folgenden Sitzung formell beschlossen.
- Die Architektenkammer Berlin hat freies Ermessen nach Empfehlung des Gremiums über das Ob und den Umfang der Unterstützung

- Maximal wird pro Antragsteller und Fall ein Zuschuss von 20.000 Euro (Rechnungsbetrag) gewährt, der je nach Antragstellung umfassen kann
 - den Vorschuss der zur beantragten Übernahme der Vergabekammergebühr bzw. die endgültige Vergabekammergebühr bei einer (teilweisen) Niederlage sowie
 - die Rechtsanwaltskosten des antragstellenden Kammermitglieds und
 - die von der Gegenseite geforderten Anwaltskosten nach den für Vergabenachprüfungsverfahren geltenden besonderen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bei einer (teilweisen) Niederlage.
- Jedenfalls prüft die Architektenkammer Berlin den Antrag und gibt zeitnah Antwort, was u.a. davon abhängt, ob der Antrag plausibel ist und eine erschöpfende Darstellung enthält.
- Wird dem Antrag entsprochen, wird die Architektenkammer Berlin zeitnah finanziell unterstützen, regelmäßig durch Vorschuss; das antragstellende Kammermitglied hat für jede finanzielle Zuwendung zu quittieren.
- Alle Kenntnisse und Unterlagen werden von der Architektenkammer Berlin vertraulich behandelt.

Berlin, 22. September 2016
Architektenkammer Berlin